

**Bundesland**

Salzburg

**Kurztitel**

Trumerseen-Naturschutzgebietsverordnung

**Kundmachungorgan**

LGBl. Nr. 26/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 79/1979

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

09.11.1979

**Text**

**§ 3**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.
- (2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:
- a) auf den bereits meliorierten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen die Ausübung der jeweils üblichen landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Anlegung von landwirtschaftlichen Bringungswegen sowie Kulturgattungsänderungen, soweit es sich nicht um Aufforstungen handelt;
  - b) die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit es sich um Streugewinnung, um Einsatz und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, um behördliche Anordnungen oder um freie Fällungen (§ 86 des Forstgesetzes 1975) handelt, wenn eine standortgemäße Mischwaldaufforstung mit einem Mindestanteil an Laubgehölz von 20 v.H. erfolgt;
  - c) die bisher übliche Nutzung einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen und die Räumung bestehender Abzugsgräben;
  - d) die notwendigen Betreuungsarbeiten an behördlich genehmigten öffentlichen Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen;
  - e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß alle Sumpfschnepfen, Wachteln und Entenarten - ausgenommen Stock- und Krickenten - sowie Birkwild nicht bejagt werden dürfen;
  - f) die rechtmäßige Ausübung der Fischereiwirtschaft;
  - g) der Besuch des Naturschutzgebietes auf Straßen und Wegen;
  - h) das Baden durch den Grundeigentümer und dessen Familienangehörigen im bisherigen Umfang, das Baden im unmittelbaren Bereich bisher gekennzeichnete Badeplätze in Zellhof und das Baden innerhalb der gekennzeichneten und nachstehend abgegrenzten Badezone im Bereich des Bades Perwang. Das Baden durch den Grundeigentümer und dessen Familienangehörige sowie von den bisher gekennzeichneten Badeplätzen aus ist seewärts innerhalb eines Bereiches bis zu 100 m gestattet. Die Grenze der Badezone im Bereich des Seebades verläuft, ausgehend von einem bestehenden Graben im westlichen Teil des Gst. 538/3 KG. Perwang, der sich landeinwärts als Grenze zwischen den Gst. 535 und 536 KG. Perwang fortsetzt, im rechten Winkel zum Ufer 200 m seewärts, sodann etwa 200 m parallel zum Ufer nach Westen und wiederum im rechten Winkel zum Ufer bis zum südlichen Eck der Gst. 518/2 KG. Perwang. Zu den Bereichen, in welchen das Baden gestattet ist, gehören jedoch nicht die mit Schilf und Binsen bewachsenen Flächen;
  - i) die Durchführung von Pflegemaßnahmen, welche von der Landesregierung selbst durchgeführt oder über deren Auftrag verwirklicht werden.
- (3) Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:

- a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen aller Art, ausgenommen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken;
- b) die Anlage von Reitwegen;
- c) das Zelten, Lagern, Errichten von Feuerstellen;
- d) jede Bodenverletzung, wie Aufschüttungen und Abtragungen, das Lagern und Stapeln von Materialien jeder Art, Sprengarbeiten, die Beseitigung oder Beschädigung von Felsen, Findlingsteinen u.dgl., Anlage von Gräben, Torfstichen, Schottergruben und Steinbrüchen u.dgl.;
- e) alle Baumaßnahmen wie auch die Errichtung von Hütten, Unterständen, Sichtschutzwänden, Zäunen und Einfriedungen jeder Art, Tischen, Sitz- und Liegegelegenheiten u.dgl.;
- f) die Errichtung von Boots- und Badestegen, die Einbringung und Benützung von Booten jeder Art und Schwimmflößen, ausgenommen Ruderboote, Schlauchboote und Schwimmhilfen innerhalb der Bereiche, in welchen gemäß Abs. 2 lit. h das Baden gestattet ist, sowie höchstens zwei Elektroboote zur Benützung durch die Wasserrettung;
- g) jede Veränderung des natürlichen Ufers, wie die Anlage von Ufermauern, Uferbefestigungen, Einbringung von Trittplatten, Sand, Kies u.dgl.;
- h) jede Beeinträchtigung oder Beschädigung der Pflanzenwelt außerhalb der forstwirtschaftlichen Nutzung - das ist die Fällung von Baumgruppen und Einzelbäumen außerhalb des geschlossenen Waldes; die Beseitigung von Gebüsch, Latschen und Hecken, das Abreißen von Ästen, die Beseitigung von Schilf und Binsen sowie das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen; die Durchführung von Drainagen, Meliorationen;
- i) die Anlage künstlicher Teiche oder Wasserläufe;
- j) jede Veränderung des ortsgemäßen Pflanzenbestandes;
- k) jegliches nicht unter Abs. 2 lit. h fallendes Baden;
- l) jede Beunruhigung des Wildes und jede Störung der Kleintierwelt;
- m) jede Verunreinigung, das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt jeder Form außerhalb von Müllablagerungsstätten (§ 19 des Salzburger Müllabfuhrgesetzes 1974);
- n) die Erregung von ungebührlichem Lärm und Unfug, der Betrieb von Kofferradios u. dgl.;
- o) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen Drahtleitungen, die Einbringung von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, elektrischer Energie oder zur Ableitung von Wasser und Abwässern;
- p) unbeschadet der Kennzeichnung nach § 5 jede Anbringung von Werbe- und Inschrifttafeln oder sonstigen Schildern.